



*Statuten des Vereins*

**“pro eDrive gemeinnütziger Verein zur Förderung von  
Elektromobilität“**

ZVR-Zahl: 044702677

Graz, am 3.1.2015

Version: 2

## Präambel

Die Elektromobilität ist am Vormarsch, eine breite Modelpalette an Fahrzeugen lässt kaum Wünsche offen. Auch im Großraum Graz sind immer häufiger Elektro-Mobile auf den Straßen anzutreffen.

Im Hinblick auf die hohe Dichte an Ladepunkten in Graz ist es erstaunlich, dass es kaum offene Ladepunkte in der Stadt gibt, die ohne aufwändige Anmeldeverfahren oder schlimmer noch: mit verschiedensten „Ladekarten“ aktiviert werden müssen – es handelt sich dabei aber keineswegs um ein auf Graz beschränktes Phänomen. Barrierefreier Zugang ist (noch) nicht selbstverständlich und das möchten wir ändern.

Das Auto als „das“ Statussymbol hat ausgedient, der unmittelbare Nutzen als Transportmittel rückt in den Vordergrund. Neben den Anschaffungs-, und Betriebskosten wirkt sich auch ein weiterer Faktor immer stärker auf die Entscheidung bei der Anschaffung von KFZ aus „Wie ökologisch ist das Fahrzeug?“.


Multimodale Mobilität ist längst bei uns angekommen.

Viele Menschen geben Ihr eigenes Auto auf und steigen auf das Fahrrad, den öffentlichen Verkehr, Fahrgemeinschaften und Carsharing um, oder nutzen die verschiedenen Systeme im „Mix“.

Und genau hier setzt der Verein „pro eDrive“ an: Umweltfreundliche Mobilität soll für jeden zugänglich sein. Es gilt die Verknüpfung von E-Carsharing mit anderen umweltfreundlichen Verkehrsmitteln (Rad, öffentlicher Personennahverkehr...) voranzutreiben – es gibt genug „Best practice“ Beispiele – machen wir etwas daraus!

Unter dem Motto „*Mit Strom gegen den Strom*“ treten wir als „Botschafter“ für umweltfreundliche Mobilität auf und halten Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden und Workshops ab und bieten damit eine Plattform für den regen Austausch an.

Der Aktionsradius des Vereins ist nicht auf Graz oder die Steiermark beschränkt, aber gerade in der Anfangsphase werden wir unser Engagement vorrangig auf den "Heimatmarkt" konzentrieren.

Alle Interessierten sind lich eingeladen uns bei diesem spannenden Projekt zu unterstützen – jeder auf seine Art und Weise – sei es durch Spenden, Mitarbeit und/oder Mitgliedschaft.

Mit herzlichen Grüßen

René Roschitz, Andreas Habith, Andreas Hollerer, Roman Grasser

## Inhaltsübersicht:

### Inhalt

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	1
§ 2. Zweck.....	1
§ 3. Tätigkeit und finanzielle Mittel .....	2
§ 4. Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8. Vereinsorgane.....	4
§ 9. Die Generalversammlung.....	5
§ 10. Aufgaben der Generalversammlung.....	6
§ 11. Der Vorstand.....	6
§ 12. Aufgabenbereich des Vorstands.....	7
§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	8
§ 14. Die RechnungsprüferInnen.....	8
§ 15. Das Schiedsgericht.....	9
§ 16. Auflösung des Vereins.....	9

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
“pro eDrive gemeinnütziger Verein zur Förderung von Elektromobilität“ -  
abgekürzt „pro eDrive“.
- (2) Er hat seinen Sitz in “Graz“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte  
Bundesgebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Errichtung von Zweigstellen (Sektionen) ist vorgesehen, Zweigstellen haben  
keine eigene Rechtspersönlichkeit.

## § 2. Zweck

- (1) Der Verein tritt für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und  
für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den motorisierten MIV\* ein.  
Er setzt sich insbesondere ein für:
  - eine Reduzierung des motorisierten MIV\*
  - die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen
  - den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln
  - eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise
  - die Verknüpfung von verschiedenen E-Carsharing-Angeboten (E-Carsharing-  
Verbund)
  - die Verknüpfung von E-Carsharing mit dem ÖPNV\*
  - die Forcierung des (E-)Fahrradverkehrsanteils am  
Gesamtverkehrsaufkommen
  - die Forcierung von non-profit EV\*-Sharing-(nicht gewinnorientiertes teilen  
von Fahrzeugen und KFZ mit Elektroantrieb)
  - einen barrierefreien Zugang zu EVs und Ladeinfrastruktur

### (2) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der  
geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der  
Bundesabgabenordnung – BAO).

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Verein darf für seine satzungsgemäßen Zwecke und Tätigkeiten Vermögen  
ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung  
des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet  
werden. Der Verein darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken,  
keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen. Der Verein darf keine  
zweckfremden Verwaltungsausgaben bzw. unverhältnismäßig hohe Vergütungen  
an Mitglieder oder andere Personen ersetzen bzw. auszahlen.

*MIV\*: Massen-Individualverkehr; ÖPNV\*: Öffentlicher Personennahverkehr; EV\*: Electric Vehicles*

### § 3. Tätigkeit und finanzielle Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen alle gesetzlich und ethisch unbedenklichen ideellen und materiellen Mittel, insbesondere wie unter (1) und (2) angeführt.

#### (1) Ideelle Mittel:

- Diskussionsrunden und Infoveranstaltungen (Bewusstseinsbildende Maßnahmen)
- Regelmäßiger Kontakt der Mitglieder untereinander (Online-Tools, Treffen, Wanderungen, Ausflüge)
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren
- Publikationen zum Thema E-Mobility und umweltverträglicher Verkehr
- Laufende Information über Neuigkeiten im E-Mobility-Bereich/Verein über SocialMedia-Kanäle (zB. Facebook), Vereinswebseite und Printmedien
- Kooperationen mit Unternehmen, Organisationen und Institutionen die sich den Zwecken nach § 2 verbunden fühlen
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des EV-Sharing- und Ladeinfrastrukturangebots unter anderem im Zusammenhang mit dem regionalen Verkehrskonzept (Einrichtung von Arbeitsgruppen)

#### (2) Materielle Mittel:

- Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Verleih von Fahrzeugen (EV-Sharing, insbesondere E-Carsharing)
- Initiierung bzw. Errichtung/Betrieb von barrierefreien Ladepunkten
- Benützungsentgelte, die lediglich aufgelaufene Kosten abdecken dürfen
- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen
- Förderungsbeiträge, Subventionen von Land, Bund, Gemeinden und sonstigen Institutionen
- Geschenke, Vermächtnisse, Spenden, Sponsoring, Crowdfunding, Werbung und sonstige Zuwendungen

### § 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder sind jene, die sich neben der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags auch an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen (Förderer).
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden, die sich den Zwecken nach § 2 verbunden fühlen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (4) Die Aufnahme kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss verweigert werden.

## § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, der Austritt wird 4 Wochen nach einlangen der Austrittserklärung wirksam. Maßgeblich ist das Datum der Post, E-Mail oder Fax-Aufgabe.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand gerät. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied erschüttert. Darüber hinaus gilt eine Sperrfrist von 6 Monaten, in der das ausgeschlossene Mitglied keine neue Mitgliedschaft beantragen kann.
- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- (6) Die aktive Mitgliedschaft kann vom Vorstand entzogen werden, wenn die Verpflichtung zur Mitarbeit im Verein vom Mitglied vernachlässigt wird. Wenn nichts dagegen spricht und das Mitglied damit einverstanden ist, kann dabei die aktive Mitgliedschaft in eine passive umgewandelt werden.
- (7) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Nutzungsbedingungen zu beanspruchen.
- (2) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (3) Das Teilnahmerecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht nur aktiven Mitgliedern.
- (4) Jedem Mitglied sind vom Vorstand auf Antrag die Statuten auszufolgen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies wenigstens 1/10 der Mitglieder verlangen.
- (6) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (7) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (8) Die Mitglieder haben die Vereinszwecke zu fördern, sowie die Vereinsstatuten, Regeln und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle aktiven und passiven Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds(teil)beiträge in der von vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 8. Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10)
- (2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13)
- (3) die Rechnungsprüfer (siehe § 14)
- (4) und das Schiedsgericht (siehe § 15)

## § 9. Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die ordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstands mindesten einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche GV ist vom Vorstand einzuberufen:
  - auf Beschluss der ordentlichen GV
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, die in der Generalversammlung Sitz und Stimme haben
  - auf Verlangen der RechnungsprüferInnen
  - auf Verlangen eines/r gerichtlich bestellten KuratorsIn.
- (3) Außerordentliche GV sind vom Vorstand so zeitgerecht einzuberufen, dass sie spätestens vier Wochen nach Antragstellung bzw. zu dem von der ordentlichen GV festgelegten Termin stattfinden können.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu Informieren (E-Mail, SocialMedia, Webseite, Post...).
- (5) Die Anberaumung der GV hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur GV müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein. Über die Aufnahme der Anträge auf die Tagesordnung entscheidet die GV mit einfacher Mehrheit.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen GV – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes aktives Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.
- (9) Den Vorsitz in der GV führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e bzw. ihr/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die GV bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der GV erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.



## § 10. Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein
- Entlastung des Vorstands
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## § 11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 8 Mitgliedern:

- **dem Obmann bzw. der Obfrau**
- **dem/der SchriftführerIn**
- **dem/der KassierIn**
- für spezielle Aufgaben können weitere aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden (Die Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt)
- weitere Mitglieder: Obmann bzw. Obfrau/SchriftführerIn/KassierIn StellvertreterIn (Stellvertretungspositionen müssen nicht unbedingt besetzt werden)

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf 4 Jahre gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 4 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

(4) Der Vorstand wird zur Vorstandssitzung mindestens 4x im Jahr vom Obmann/von der Obfrau oder von dem/der SchriftführerIn schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, und mehr als die Hälfte anwesend sind.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/ die Obfrau bzw. der/die StellvertreterIn. Bei deren Verhinderung der/die SchriftführerIn.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Ämter entheben.
- (10) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers / einer Nachfolgerin wirksam.

## § 12. Aufgabenbereich des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - die Organisation des geregelten Betriebsablaufs
  - Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins
  - Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - Vorbereitung der Generalversammlung
  - Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

### § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen, bei Verhinderung sein/ihr StellvertreterIn bzw. der/die SchriftführerIn. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes / der Obfrau und des/der Schriftführers/in. Anschaffungen/Investitionen bis EUR 450,00 können von einem Vorstandsmitglied alleine getätigt werden. Bei Anschaffungen/Investitionen über EUR 450,00 bedarf es der Unterfertigung des Obmanns bzw. der Obfrau und des/der KassierIn, bei Anschaffungen/Investitionen über EUR 1.500,00 ist ein Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit notwendig.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese sind dem betroffenen Vereinsorgan unverzüglich zu berichten.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die SchriftführerIn hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand kann bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des/der Obmanns/der Obfrau verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem/der Obmann/Obfrau nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/in werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

### § 14. Die RechnungsprüferInnen

- (1) Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Der Rechnungsprüfung obliegt die Überprüfung der laufenden Gebarung und des Rechnungsabschlusses. Sie hat dem Obmann/der Obfrau über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Zudem gelten die Bestimmungen über die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 8, 9 und 10 letzter Satz).

## § 15. Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht wird innerhalb 2 Wochen nach Antrag an den Vorstand derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen eine(n) weitere(n) SchiedsrichterIn (Losentscheid bei Nichteinigung), der als Vorsitzender des Schiedsgericht tätig wird und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist (**siehe §16 Abs. 3**). Wenn nichts Abweichendes beschlossen wird, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (4) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen vor Beschließung bekannt zu geben und in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.